

## **BOTSCHAFT**

### **zum Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)**

(Volksabstimmung vom 9. Februar 2003)

#### **Kurzfassung**

Am 2. Dezember 2001 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Gesetzesvorlage über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe abgelehnt, offensichtlich weil die vorgeschlagenen frei gegebenen Ladenöffnungszeiten dem Volk zu weit gingen. Im Übrigen schien die Vorlage unbestritten.

Gestützt auf einen Vorstoss des Landrates hat der Regierungsrat eine neue Vorlage ausgearbeitet, die den Bedenken der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Rechnung trägt.

Der heutige Gesetzesentwurf belässt den Ladenschluss an Werktagen (Montag bis Freitag) wie heute bei 18.30 Uhr, ermöglicht jedoch an einem Werktag pro Woche einen Abendverkauf bis 21.00 Uhr.

Das Sonntagsgesetz aus dem Jahre 1947 wird wie bei der ersten Vorlage in das Ladenschlussgesetz eingebaut. Es verlangt, dass an öffentlichen Ruhetagen (Sonn- und Feiertagen) keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, bei welcher die dem Tag angemessene Ruhe gestört wird. Damit gewinnt die Regelung der Sonntagsruhe gegenüber heute an Flexibilität.

Das bisherige Ladenschlussgesetz aus dem Jahre 1987 wird schliesslich den neuen bundesrechtlichen Vorschriften über die Handelsreisenden und das Marktwesen angepasst. Diese Rechtsbereiche sind weit gehend im Bundesrecht geregelt, sodass die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht ersatzlos aufzuheben sind.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe anzunehmen.

#### **Ausführlicher Bericht**

##### *Ausgangslage*

Am 2. Dezember 2001 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Gesetzesvorlage über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe abgelehnt, offensichtlich weil die vorgeschlagenen frei gegebenen Ladenöffnungszeiten dem Volk zu weit gingen. Im Übrigen schien die Vorlage unbestritten.

Gestützt auf eine Motion des Landrates hat der Regierungsrat eine neue Vorlage ausgearbeitet, die den Bedenken der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Rechnung trägt. Die Vorlage beschäftigt sich im Wesentlichen mit drei Bereichen: dem Ladenschluss, der Sonntagsruhe und dem Wandergewerbe.

##### **Ladenschluss**

Heute sind die Geschäfte an Werktagen um 18.30 Uhr und vor Sonntagen um 17.00 Uhr zu schliessen. Die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die veränderten Einkaufsgewohnheiten verlangen eine Öffnung dieser Vorschriften. Es ist anzuerkennen, dass die Konkurrenzfähigkeit mindestens teilweise auch mit einer bescheideneren Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten erreicht werden kann. In diesem Sinne und mit Respekt vor dem Volkswillen beschränkt sich die Vorlage darauf, einen Abendverkauf pro Woche zu ermöglichen, im Übrigen aber die Ladenschlusszeiten unverän-

dert zu belassen. Dabei ist es jeder Inhaberin und jedem Inhaber eines Verkaufsgeschäftes freigestellt, die Möglichkeit des Abendeinkaufs zu nutzen. Sollten sich diesbezüglich für das Verkaufspersonal Unzulänglichkeiten ergeben, kann der Regierungsrat einen entsprechenden Normalarbeitsvertrag verbindlich erklären.

Die in den letzten Jahren eingeführte Praxis von zwei Verkaufssonntagen im Dezember wird im Gesetz verankert, wobei dem Einwohnergemeinderat eine gewisse Koordinationsfunktion auferlegt wird.

Um den Erfordernissen des Tourismus und den heutigen Einkaufsgewohnheiten besser Rechnung tragen zu können, kann die zuständige Direktion Ausnahmegewilligungen bezüglich der Sonntags- und Abendverkäufe erteilen. Vorausgesetzt wird dabei, dass ein Bedürfnis nachgewiesen wird und überwiegende, öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

#### **Sonntagsruhe**

Die öffentlichen Ruhetage geniessen nach wie vor einen dem Tag angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Veranstaltungen und dergleichen. Das gilt sowohl für die Sonntage als auch für die eidgenössischen, die kantonalen und die Gemeindefeiertage. Anders als heute soll dieser Schutz aber nicht mehr durch einen – längst überholten – abschliessenden Verbotskatalog gewährleistet werden. Vielmehr wird jene Ruhe gefordert, die dem Charakter des entsprechenden Tages angemessen ist. Das ermöglicht, etwa am 1. August, andere Tätigkeiten zuzulassen als an Weihnachten. Grössere Veranstaltungen sind der zuständigen Direktion vorgängig zu melden, damit diese im Voraus abschätzen kann, ob die Sonntags- oder Feiertagsruhe durch den geplanten Anlass gestört und damit bewilligungspflichtig wird.

Die bisherigen Feiertage werden bestätigt. Hinzu kommt der 1. August, der nach dem Bundesrecht den Sonntagen gleichgestellt ist. Schliesslich schafft die Vorlage insofern Klarheit, als sie den Sankt-Stefans-Tag als Feiertag erklärt, unabhängig davon, ob dieser auf zwei Feiertage folgt oder nicht.

#### **Wandergewerbe**

Das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (BGGR) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt – zusammen mit der entsprechenden Verordnung des Bundesrates – abschliessend die Tätigkeiten von Handelsreisenden, Marktfahrern, Schaustellern und Hausierern. Die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Gesetz über den Ladenschluss sind damit überholt; sie können ersatzlos aufgehoben werden.

#### **Antrag**

Regierungsrat und Landrat empfehlen, das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe anzunehmen.

#### **Anhang**

Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

**Vorlage zuhanden der Volksabstimmung**

**GESETZ  
über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 53 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Ladenschluss für Verkaufsgeschäfte und die öffentlichen Ruhetage.

**Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Die Vorschriften des Bundes, insbesondere jene des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>2)</sup> und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden<sup>3)</sup> sowie besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: **Ladenschluss**

**Artikel 3** Unterstellte Betriebe

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Ladenschluss gelten für Verkaufsgeschäfte jeder Art.

<sup>2</sup> Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheit wie auch Tankstellenshops.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> SR 822.11

<sup>3)</sup> BBI 2001 S. 1362

## 70.1421

### **Artikel 4** Nicht unterstellte Betriebe

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- a) Nebenbetriebe der Eisenbahnen und der Nationalstrassen, soweit sie dem Bundesrecht unterstehen;
- b) Apotheken für den Notfalldienst;
- c) Tankstellen;
- d) Betriebe des Autogewerbes, soweit das notwendig ist, um den Pikett- und den Pannendienst aufrechtzuerhalten;
- e) Gastgewerbebetriebe;
- f) Bäckereien, Konditoreien und Confisereien;
- g) Kioske, die nicht Teil eines anderen Verkaufsgeschäftes sind und die zur Hauptsache das übliche Sortiment führen, wie Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen;
- h) Märkte;
- i) Waren- und Getränkeautomaten;
- k) Verkäufe von Waren im Zusammenhang mit Fest- und Sportanlässen und ähnlichen Ver-anstaltungen auf den Plätzen und in den Räumen, wo diese Veranstaltungen stattfinden;
- l) Verkäufe im Rahmen von Veranstaltungen für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke;
- m) der Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben von eigenen Produkten.

### **Artikel 5** Ladenöffnung an Werktagen

<sup>1</sup> An Werktagen (Montag bis Freitag) sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.30 Uhr zu schliessen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

<sup>2</sup> Vor den öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 17.00 Uhr zu schliessen.

### **Artikel 6** Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch ihr Geschäft an zwei Sonntagen im Dezember offen halten. Nach gegenseitiger Absprache bezeichnet der zuständige Einwohnergemeinderat diese Sonntage.

<sup>3</sup> Verkaufsgeschäfte in Fremdenverkehrsorten dürfen während der Saison an Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> erlässt die entsprechenden Richtlinien; sie bestimmt insbesondere die Fremdenverkehrsorte und die Saisondauer.

---

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 7** Ausnahmen

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Artikel 5 und 6 offen zu halten.

<sup>2</sup> Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> veröffentlicht die Bewilligung im Amtsblatt des Kantons Uri.

**Artikel 8** Verkaufsverbot

Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist jeder allgemein zugängliche Verkauf untersagt.

3. Abschnitt: **Öffentliche Ruhetage**

**Artikel 9** Begriff

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) Neujahr, Dreikönigen, Sankt-Josefs-Tag, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Sankt-Stefans-Tag;
- c) Feiertage, welche die Gemeinde für ihr Gebiet als solche bezeichnet (Gemeindefeiertage).

**Artikel 10** Feiertage nach dem Arbeitsgesetz

Die kantonale Arbeitsverordnung<sup>2)</sup> bestimmt die kantonalen Feiertage nach dem Arbeitsgesetz<sup>3)</sup>, die den Sonntagen gleichgestellt sind.

**Artikel 11** Untersagte Tätigkeiten

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Ruhe wesentlich zu stören, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist.

<sup>2</sup> Grössere Veranstaltungen sind vorgängig der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> zu melden.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

---

<sup>1)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2)</sup> RB 20.1111

<sup>3)</sup> SR 822.11

## 70.1421

### 4. Abschnitt: **Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

#### **Artikel 12** Gebühren

Die kantonalen Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung<sup>1)</sup> und nach dem Gebührenreglement<sup>2)</sup>.

#### **Artikel 13** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen nach diesem Gesetz können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3)</sup>.

#### **Artikel 14** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verkaufsverbot missachtet (Art. 8), wird mit Haft oder Busse bis Fr. 5000.– bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege<sup>4)</sup>.

### 5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 15** Vollzug und Aufsicht

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>5)</sup> vollzieht dieses Gesetz, soweit der Kanton als zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er kann für das Verkaufspersonal einen Normalarbeitsvertrag erlassen.

#### **Artikel 16** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe<sup>6)</sup>;
- b) das Gesetz vom 8. Mai 1947 über die öffentlichen Ruhetage<sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> RB 3.2512

<sup>2)</sup> RB 3.2521

<sup>3)</sup> RB 2.2345

<sup>4)</sup> RB 2.3221; 3.9222

<sup>5)</sup> Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>6)</sup> RB 70.1421

<sup>7)</sup> RB 30.1211

**Artikel 17** Übergangsbestimmung

Der 3. Abschnitt (Marktwesen) und der 4. Abschnitt (Wandergewerbe) des Gesetzes vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe<sup>1)</sup> sowie die entsprechenden Strafbestimmungen bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden<sup>2)</sup> rechtskräftig ist.

**Artikel 18** Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2)</sup> Es tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 70.1421

<sup>2)</sup> BBl 2001 S. 1362

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	Artikel
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Vorbehaltenes Recht	2
<b>2. Abschnitt: Ladenschluss</b>	
Unterstellte Betriebe	3
Nicht unterstellte Betriebe	4
Ladenöffnung an Werktagen	5
Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen	6
Ausnahmen	7
Verkaufsverbot	8
<b>3. Abschnitt: Öffentliche Ruhetage</b>	
Begriff	9
Feiertage nach dem Arbeitsgesetz	10
Untersagte Tätigkeiten	11
<b>4. Abschnitt: Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen</b>	
Gebühren	12
Rechtsmittel	13
Strafbestimmungen	14
<b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
Vollzug und Aufsicht	15
Aufhebung bisherigen Rechts	16
Übergangsbestimmung	17
Inkrafttreten	18